### I. Name und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Kultur- und Förderverein «Das Bildfenster» besteht ein politisch und konfessionell neutraler und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Kultur- und Förderverein «Das Bildfenster» bezweckt und fördert:

- a. das Zusammenleben zwischen einheimischer und zugezogener
  Bevölkerung auf Grundlage der ethischen und moralischen Werte sowie gegenseitigem Verständnis, Respekt und Toleranz;
- b. Chancengleichheit, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Es geht darum, dass jeder Mensch sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen, an den Ressourcen der Gemeinschaft teilhaben und die eigenen Fähigkeiten und Potenziale entwickeln kann.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 1 Aufnahme

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck als Aktiv- oder Passivmitglied, Gönner oder Partner unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Fördervereins nutzen.

Eine Aktivmitgliedschaft beinhaltet einen freien Zugang zur Kommunikationsplattform «Threema».

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Gönner mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein. Partner mit Stimmrecht können juristische Personen sein.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

# Art. 2 Austritt

a. Die Mitgliedschaft erlischt: bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. b. Ein Vereinsaustritt ist mit einem Austrittsschreiben an den Vorstand jederzeit möglich (auch in schriftlicher Form).

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, Beleidigung oder Angriffe gegen Verein, Mitglieder oder Angestellte aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch in jedem Fall bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, geschuldet. Die Generalversammlung entscheidet endgültig, auch ohne Angabe von Gründen, über den Ausschluss eines Mitglieds.

### III. Finanzielles

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gönnermitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Beitrag Aktiv- und Passivmitglieder: CHF 50.- pro Privathaushalt.

Beitrag Gönner: CHF 100.- pro Privathaushalt.

Beitrag Partner: CHF 300. – pro Institution (juristische Person)

Eine Mitgliedschaft ist gleichbedeutend mit einer Familie (Mutter, Vater und Kinder) oder einem Paar und ist an der Vereinsversammlung durch eine Stimme vertreten.

#### IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

# Die Mitaliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Mitte April statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen in elektronischer Form sind aültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ½ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- I. Genehmigung des Protokolls der aktuellen Generalversammlung. Ohne Einwände gilt das Protokoll nach einer Woche nach Erhalt als genehmigt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder durch die Mehrheit beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium und Finanzen
- b) Ressort Öffentlichkeitsarbeit
- c) Ressort Bildung

Die Statuten beinhalten Anhänge zu den spezifischen Funktionen der Mitglieder oder des Ressorts des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Für eine Steuerbefreiung ist die Ehrenamtlichkeit Bedingung.

## Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen externen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

### V. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### VI. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### VII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Laufenburg AG.

#### IX. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Laufenburg, den 1. Mai 2022

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

Edita Soldati

Martin Lerchmüller

M. William